

## **Prüfungsordnung (Satzung) für den Masterstudiengang „Computer Science“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel Vom 29. Juni 2023**

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Informatik und Elektrotechnik vom 28. Juni 2023 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 29. Juni 2023 die folgende Satzung erlassen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Computer Science“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel.

### **§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester (90 LP).
- (2) Die Lehrveranstaltungen und Prüfungen im Masterstudiengang Computer Science werden in englischer Sprache abgehalten.
- (3) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Master-Studiengang „Computer Science“ den Abschlussgrad „Master of Science“ (M.Sc.).
- (4) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.
- (5) Die Thesis darf nach Absprache mit der oder dem betreffenden Studierenden in deutscher oder englischer Sprache abgegeben werden.

### **§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge**

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummern 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

Die Wahl eines Schwerpunktes ist nicht verpflichtend.

### **§ 4 Zulassung zu Prüfungen**

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

Es sind keine weiteren Voraussetzungen für die Zulassung zu Modulprüfungen vorgesehen.

## **§ 5 Durchführung von Prüfungen**

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

## **§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit**

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen alle Module, bis auf die allgemeinen Wahlmodule (Module der lfd. Nummern 12 bis 14) gemäß Anhang 2, bestanden sein.

## **§ 7 Zugang zum Masterstudium**

(optional Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

- (1) Zugang zum Masterstudium „Computer Science“ erhält, wer an der Fachhochschule Kiel mindestens mit der Note 2,5 den Bachelorstudiengang:
  - a) „Informatik“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik,
  - b) „Medieningenieur/-in“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik oder
  - c) „Wirtschaftsinformatik“ am Fachbereich Wirtschaft abgeschlossen hat.
- (2) Zugang erhält ferner, wer ein erstes berufsqualifizierendes fachlich eng verwandtes Studium mit mindestens der Note 2,5 abgeschlossen hat. Als fachlich eng verwandt gelten Studiengänge, die wenigstens 120 LP für grundlegende Kernkompetenzen in Mathematik, Informatik, Algorithmen und Datenstrukturen, Programmieren und Datenbanken, Software-Engineering, Netzwerk und Projektmanagement umfassen.
- (3) Umfasst das vorausgegangene Studium weniger als 210, aber mindestens 180 LP, sind die fehlenden Kompetenzen nachzuholen. In der Regel soll ein Gesamtumfang von 300 LP erreicht werden. Nachzuweisende Kompetenzen sowie der spätest mögliche Zeitpunkt für deren Nachweis werden den Studierenden nach der Einschreibung durch den Prüfungsausschuss bei Studienbeginn als Auflage schriftlich mitgeteilt.
- (4) Bewerberinnen und Bewerber mit einem außerhalb des Bologna-Raums (Mitglieder der European Higher Education Area) erworbenen Bachelorabschlusses benötigen zusätzlich folgenden Qualifikationsnachweis:
  - GRE mit einem Mindestperzentil von 55 % im Quantitative Reasoning Teil des Tests.
- (5) Zusätzlich müssen alle Bewerberinnen und Bewerber englische Sprachkenntnisse nachweisen, die mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) entsprechen. Der Nachweis kann z.B. wie folgt erbracht werden:

- durch Schulzeugnisse, durch die die Fremdsprache über mindestens 5 Jahre bis zum Abschluss, der zum Hochschulzugang berechtigt, nachgewiesen wird. Die Abschlussnote, ggf. die Durchschnittsnote der letzten zwei Jahre, muss mindestens die deutsche Note 4 (ausreichend) bzw. 5 Punkte sein oder
- Englisch als Muttersprache oder
- durch ein erfolgreich abgeschlossenes englischsprachiges Hochschulstudium oder
- durch ein international anerkanntes Zertifikat auf B2-Niveau oder höher (GER), z. B. eine entsprechende Cambridge-ESOL-Qualifikation

<b>Cambridge- ESOL</b>	<b>Mindestanforderung</b>
First (FCE – B2), oder Advanced (CAE – C1), oder Proficiency (CPE – C2)	Grade B oder höher  Grade C oder höher  Grade C oder höher
BULATS	B2, 60 Punkte
IELTS	Band 5.5

oder

- durch ein TOEFL-Ergebnis von mindestens

<b>TOEFL</b>	<b>Mindestpunktzahl</b>
PBT	515 Punkte
CBT	185 Punkte
iBT	70 Punkte

## **§ 8 Übergangsregelungen**

- (1) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den viersemestrigen Masterstudiengang „Information Engineering“ am Fachbereich Informatik und Elektrotechnik der Fachhochschule Kiel in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) ist für Masterstudierende nur noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 anzuwenden.
- (2) Studierende, die letztmalig zum Wintersemester 2023/2024 ihr Masterstudium aufgenommen haben, können noch bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) erwerben.
- (3) Studierende, die im viersemestrigen Masterstudiengang „Information Engineering“ eingeschrieben sind und bis zum Ablauf des Sommersemesters 2026 ihren Abschluss nach der Prüfungsordnung in der Fassung vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) nicht erworben haben, setzen ihr Studium ab dem Wintersemester 2026/2027 nach dieser Prüfungsordnung fort.
- (4) Auf die Möglichkeiten zur Wiederholung von nicht bestandenen Prüfungen gemäß § 11 der Prüfungsverfahrensordnung vom 11. Oktober 2016 (NBI. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 6) werden die bis zum 31. August 2026 in Anspruch genommenen Wiederholungsversuche nicht bestandener Prüfungen angerechnet.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im dreisemestrigen Masterstudiengang „Computer Science“ im Sommersemester 2024 aufnehmen.
- (2) Die Prüfungsordnung (Satzung) für den viersemestrigen Masterstudiengang „Information Engineering“ vom 28. Juni 2017 (NBI. HS MSGJFS Schl.-H., S. 60), zuletzt geändert durch Satzung vom 23. Juni 2022 (NBI. HS MBWFK Schl.-H., S. 46) tritt mit Ablauf des 31. August 2026 außer Kraft.“

Kiel, 29. Juni 2023  
Fachhochschule Kiel

Prof. Dr. Felix Woelk  
- Der Dekan -  
Fachbereich Informatik und Elektrotechnik

## **Anhang 1: Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Computer Science“**

Absolventinnen und Absolventen des Masterstudiengangs „Computer Science“ sind in der Lage, komplexe Fragestellungen aus angewandter Informatik zu bearbeiten und Prozesse zur Problemlösung zu steuern. Sie konzipieren IT-Systeme und Softwareanwendungen auf der Grundlage von Analysen, die unternehmensspezifische IT- Infrastrukturen und Marktanforderungen berücksichtigen, und übernehmen dabei herausgehobene Verantwortung.

Mit den Wahlmodulen haben die Studierenden die Möglichkeit, sich innerhalb der angebotenen Schwerpunkten zu spezialisieren. Gemäß ihrem gewählten Schwerpunkt verfügen sie über ein breites, detailliertes und kritisches Verständnis auf dem neuesten Erkenntnisstand. Zurzeit werden folgende Schwerpunkte angeboten:

- Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Computer Science for Media“ konzipieren und entwickeln internet- und hardwarenahe digitale und mediale Systeme. Sie sind in der Lage, Handlungsanweisungen und Lösungsvorschläge unter Einbezug von technischen Voraussetzungen von Computer-basierten medialen Systemen abzuleiten und zu kommunizieren.
- Absolventinnen und Absolventen des Schwerpunkts „Artificial Intelligence“ sind in der Lage, komplexe kognitive Systeme zu analysieren, zu konzipieren und zu entwickeln. Sie beherrschen die Applikationsentwicklung und den Betrieb ebenso wie die Anwenderunterstützung.

Die Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs verfügen über vertieftes und anwendungsorientiertes Fachwissen und methodische Kompetenzen, um IT-Projekte zu akquirieren, zu planen, zu steuern und abzurechnen. Neues Wissen und Können auf ihrem Fachgebiet eignen sie sich selbständig an, sie arbeiten eigenständig und autonom.

Die Absolventinnen und Absolventen führen Forschungsarbeiten selbständig durch. So sind sie auch dazu befähigt, angewandte Forschungsvorhaben in Unternehmen bzw. im Rahmen einer Promotion an einer Hochschule zu planen und zu realisieren.

Persönlichkeitsbildung inkl. zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolvent\*innen:

Absolventinnen und Absolventen entwickeln ein berufliches Selbstbild, das sich an Zielen und Standards professionellen Handelns sowohl in der Wissenschaft als auch den Berufsfeldern außerhalb der Wissenschaft orientiert. Sie schätzen die eigenen Fähigkeiten ein, nutzen sachbezogene Gestaltungs- und Entscheidungsfreiheiten autonom und entwickeln diese unter Anleitung weiter. Darüber hinaus erkennen Sie situations-adäquat und situations-übergreifend Rahmenbedingungen beruflichen Handelns und reflektieren Entscheidungen verantwortungsethisch. Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs reflektieren kritisch ihr berufliches Handeln in Bezug auf gesellschaftliche Erwartungen und Folgen und entwickeln ihr berufliches Handeln weiter.

**Anhang 2: Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang „Computer Science“<sup>1)</sup>**

lfd. Nr.	Kürzel	Modul	Leistungspunkte LP	Studienvolumen SWS	Sem.
<b>Pflichtmodule des Master-Studiengangs Computer Science<sup>2)</sup></b>					
1	AAP	Advanced Application Programming	5	4	1 oder 2
2	ACC	Advanced Cloud Computing	5	4	1 oder 2
3	ASE	Advanced Software Engineering	5	4	1 oder 2
4	DDIS	Distributed Database and Information Systems	5	4	1 oder 2
5	CSRP	Computer Science Research Project	15	8	1 oder 2
		<b>Summe:</b>	<b>35</b>		
<b>verpfl. Wahlmodule des Schwerpunkts "Artificial Intelligence" gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO</b>					
6	DL	Deep Learning	5	4	1 oder 2
7	PR	Pattern Recognition	5	4	1 oder 2
		<b>Summe:</b>	<b>10</b>		
<b>verpfl. Wahlmodule des Schwerpunkts "Computer Science for Media" gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 3 PVO</b>					
8	UCM	Ubiquitous Computing & Media	5	4	1 oder 2
9	AVDI	Audio/Video Design and Interaction	5	4	1 oder 2
		<b>Summe:</b>	<b>10</b>		
<b>Wahlmodule ohne Wahl eines Schwerpunktes<sup>3)</sup> gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 PVO</b>					
10		Wahlmodul 1	5	4	1 oder 2
11		Wahlmodul 2	5	4	1 oder 2
		<b>Summe:</b>	<b>10</b>		
<b>Allgemeine Wahlmodule (Wahlkatalog)<sup>4)</sup> gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 2 PVO</b>					
12		Wahlmodul 3	5	4	1 oder 2
13		Wahlmodul 4	5	4	1 oder 2
14		Wahlmodul 5	5	4	1 oder 2
		<b>Summe:</b>	<b>15</b>		
		<b>Summe aller Wahlmodule gesamt:</b>	<b>25</b>		
15		Thesis	25		3
16		Kolloquium	5		3
		<b>Summe</b>	<b>90</b>		

- (1) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.
- (2) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.
- (3) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.
- (4) Wahlmodule gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat. Ein Wahlmodul (d.h. 5 ECTS) kann durch Leistungen der Interdisziplinären Lehre ersetzt werden.